

## Versicherung von Schäden aus Anschlussgleisen

### Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

**Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

#### Artikel 99

##### 1. Gegenstand der Versicherung

- a Die Versicherung erstreckt sich in teilweiser Abänderung von Art. 7 r AVB auch auf die Haftpflicht aus dem Bestand und Betrieb von Anschlussgleisen, einschliesslich der vertraglich übernommenen Haftpflicht des Versicherungsnehmers gemäss Anschlussgleis-Vertrag mit den SBB vom. Art. 7 d AVB ist diesbezüglich aufgehoben.
- b In teilweiser Abänderung von Art. 1 a sowie Art. 7 n AVB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus den SBB zugefügten Vermögensschäden gemäss Art. 10 des Anschlussgleis-Vertrages. Als Vermögensschäden im Sinne dieser Bestimmung gelten in Geld messbare Schäden, die weder die Folge eines versicherten Personenschadens noch die Folge eines dem Geschädigten zugefügten versicherten Sachschadens sind, wie z.B. betriebliche Mehrkosten wegen Zugsumleitungen oder dem Einsatz von Bussen, wegen ausserordentlichen Zughalten, Mehrleistungen des Betriebspersonals usw..

##### 2. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung sind mit Bezug auf den Versicherungsschutz gemäss Ziff. 1 lit. b hievon von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche

- wegen Schäden, die durch vorsätzliches Abweichen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen, Anordnungen, Weisungen und Empfehlungen sowie von Anweisungen des Auftraggebers verursacht worden sind;
- für Konventionalstrafen;
- aus Schäden im Zusammenhang mit Umweltbeeinträchtigungen gemäss Art. 6 AVB.

##### 3. Selbstbehalt

Der Versicherte hat bei Vermögensschäden gemäss Ziff. 1 lit. b hievon pro Ereignis den für Sachschäden vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.